

**Merkblatt zur Vergütungs- und Lohnzahlung**

Hannover, im März 1982

Zahlung eines Teils der Bezüge unter Vorbehalt ab März 1982;  
Kürzung um 1 v.H. gem. 2. Haushaltsstrukturgesetz und Weiterzahlung von  
Zulagen und Ortszuschlag

Sehr geehrte Dame!  
Sehr geehrter Herr!

Gem. Art. 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sollen vom 1. März 1982 an die Dienstbezüge um 1 v.H. des Anfangsgrundgehalts sowie um 1 v.H. des Ortszuschlags der Stufe 1 gekürzt werden. Die Kürzungen sollen bei den Stellenzulagen nach den Nummern 23 - 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anl. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder, wenn die Stellenzulagen nicht gekürzt werden, beim Ortszuschlag vorgenommen werden.

Diese Regelungen sind auf die Zulagen nach dem - im Nachwirkungszustand weitergeltenden - Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 08.07.70 und auf die Ortszuschläge (§ 29 BAT) sinngemäß anzuwenden.

Auf die Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28.09.70 sowie nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19.02.71 besteht kein Rechtsanspruch mehr, da beide Tarifverträge zum 31.12.81 gekündigt worden sind und auch nicht mehr nachwirken.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen hatte sich zunächst damit einverstanden erklärt, daß diese Zulagen für die Monate Januar und Februar 1982 außertariflich weitergezahlt wurden. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung im Tarifbereich sollen die genannten Zulagen und Ortszuschläge auch über den 28. Februar 1982 hinaus in der bisherigen Höhe als Abschläge zur Verrechnung mit den aus den Tarifverhandlungen entstehenden Ansprüchen gezahlt werden.

Sie erhalten daher ab 1. März 1982 einen Teil Ihrer monatlichen Bezüge unter dem Vorbehalt der Verrechnung mit den sich aus den Vergütungs- und Lohn tarifverhandlungen ergebenden Ansprüchen oder unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn Ihnen keine zur Verrechnung geeigneten Ansprüche zustehen sollten.

Hochachtungsvoll

Ihre Vergütungs-/Lohnstelle

H 5321 A

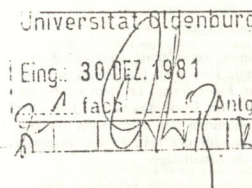
# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

35. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Dezember 1981

Nummer 51

Tag	INHALT	Seite
18. 12. 1981	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung) . . . . .	419
16. 12. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landgestüt Celle . . . . .	422

**Verordnung**

über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter  
(Erholungsurlaubsverordnung).

Vom 18. Dezember 1981.

Auf Grund des § 99 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel III des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), wird verordnet:

**§ 1**

Urlaubsjahr, Urlaubserteilung.

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Urlaubsjahr für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst ist das Ausbildungsjahr.

(2) Der den Beamten in jedem Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(3) Beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien. Eines Antrages bedarf es nicht. Das beamtete hauptamtliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen erhält, sofern es Lehraufgaben wahrnimmt, den ihm zustehenden Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit; dies gilt nicht für hauptamtliche Lehrkräfte an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Professoren, für die die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht gelten, sind von der Antragstellung befreit.

(4) Für Beamte, die sich im Vorbereitungsdienst oder in einer anderweitigen Ausbildung befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung im erforderlichen Umfang näher bestimmt werden.

(5) Für Beamte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung tätig sind, kann — sofern die Ausbildung in planmäßigen Lehr- oder Unterrichtsveranstaltungen erfolgt — bestimmt werden, daß der Urlaub auf diese Zeitpläne abgestimmt wird

**§ 2**

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Urlaubs nach § 1 Abs. 3 bestimmt ist oder nach § 1 Abs. 4 und 5 bestimmt werden kann. Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Stand der Beamte unmittelbar vor der Einstellung in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1 a NBG), so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

**§ 3**

Bemessungsgrundlage

(1) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Lebensjahr und der Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

**§ 4**

Urlaubsdauer

Der Urlaub beträgt für Beamte, deren durchschnittliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für hauptamtliche Lehrkräfte an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege sowie für Professoren und Richter für jedes Urlaubsjahr in